

# Anlage 7.2



## GLOSSAR: STICHWORTE AUS DEM SCHULBEREICH

### AO-SF

AO-SF ist die Abkürzung für **Ausbildungs**Ordnung über die **Sonderpädagogische Förde**rung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Klinikschele)

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung können begründen:

- Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

Die AO-SF legt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs fest. Die Pflichten und Rechte der Beteiligten werden beschrieben. Die AO-SF legt das Verfahren zur Bestimmung des angemessenen Förderortes fest.

Die AO-SF beschreibt die Voraussetzungen für den Beginn, den Wechsel und die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung. Sie beschreibt Grundsätze der Unterrichtsorganisation, der Leistungsbewertung und der Ausfertigung von Zeugnissen.

### § 1 Inklusive Bildung

- (1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinbildenden Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.
- (2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

---

### Flexible Schuleingangsphase

Die Jahrgänge 1 und 2 der Grundschule bilden eine besondere pädagogische Einheit – die **Schuleingangsphase** (§ 11 Abs. 2 SchulG). Die Schuleingangsphase kann in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden – daher der Begriff **flexible Schuleingangsphase**. Die Schulkonferenz entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz, ob der Unterricht **jahrgangsbezogen** (Jg 1 und 2 getrennt) oder **jahrgangsübergreifend** (Jg 1 und 2 in einer Lerngruppe) stattfindet.

---

### Sonderpädagogische Förderung

Das Recht auf individuelle Förderung gilt für alle Kinder (siehe § 1 Abs 1 SchulG: Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung). Die Förderung von Kindern mit besonderem oder sonderpädagogischem Förderbedarf soll so gestaltet werden, dass möglichst viele Kinder in den allgemeinen Schulen verbleiben.

(s. AO-SF § 1 Inklusive Bildung) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Für Kinder mit besonderem oder sonderpädagogischem Förderbedarf wird ein individueller Förderplan erstellt, in dem die Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der Förderung schriftlich festgehalten werden.

Präventive Förderung hat zum Ziel, die Entwicklung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu verhindern.

---

## Anlage 7.2



### **Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, mit denen sie gegen bestehende Regeln verstoßen oder ihre Pflichten verletzen, sind zunächst erzieherische Maßnahmen anzuwenden. Ordnungsmaßnahmen (siehe § 53 SchulG) sind nur zulässig, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen. Es müssen also immer erzieherische Maßnahmen vorangegangen sein.

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet entweder die Schulleitung oder eine von der Lehrerkonferenz einberufene Teilkonferenz (Einzelheiten: siehe SchulG). Die Eltern und Schüler sind anzuhören.

Ordnungsmaßnahmen werden schriftlich bekannt gegeben und begründet.

---

### **Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch**

Entsprechend des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW gilt mit Stand vom 07.04.2022: „(...) Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (...)“. (§ 42 Abs.6)

Das schulische Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder in der Praxis besser vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Es basiert auf einer Kultur der Achtsamkeit und gegenseitiger Verantwortung und knüpft an die grundlegenden Werte der pädagogischen Zusammenarbeit an. Mögliche Bestandteile des Schutzkonzeptes sind: Leitbild, Interventionsplan mit Absprachen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen, Kooperation und Vernetzung mit Fachleuten, Fortbildung, Verhaltenskodex, Personalverantwortung, Präventionsangebote, Ansprechpersonen und Kommunikationsstrukturen und Partizipation.

---

### **Schulische Krise**

Im schulischen Kontext sind verschiedene Ereignisse denkbar, die eine Krise des Systems Schule und/oder einzelner Personen nach sich ziehen können. Diese Ereignisse können in der Schule oder auf Klassenfahrten auftreten, aber auch außerhalb der Schule beispielsweise auf dem Schulweg oder im Freizeitbereich. Auch die zuletzt genannten Ereignisse außerhalb schulischer Veranstaltungen und außerhalb schulischer Räumlichkeiten können sich auf den Schulalltag auswirken und schulischerseits einen Handlungsbedarf erfordern.

Der „**Notfallordner für Schulen in NRW**“ zählt die wahrscheinlichsten bzw. schwerwiegendsten potentiellen Krisensituationen und mögliche Handlungsoptionen als Reaktion darauf auf. Darüber hinaus sind jedoch auch weitere Auslöser für Krisen denkbar. Diese sind in die Gefährdungsgrade I (Gelb, geringe Gefährdung, Aufarbeitung in Verantwortung der Schule z.B. Tod von Schulsehörden) bis III (rot, höchste Gefährdungsstufe, unmittelbare Verantwortung liegt bei den Rettungskräften, z.B. schwere zielgerichtete Gewalt) einsortiert.

---

## Anlage 7.2



### **Schulabsentismus**

Schulabsentismus ist der Fachbegriff für alle Formen des wiederholten Fernbleibens von Schüler\*innen von der Schule. Bei schulabsentem Verhalten kann es sich um sogenanntes Schwänzen, angstbedingtes Fernbleiben (Schulangst, Schulphobie) oder Zurückhalten durch die Eltern handeln. Frühe Aufmerksamkeit und Mustererkennung durch Eltern, Schule, Ärzt\*innen und beratende Einrichtungen sind notwendig, um passgenaue Interventionen einleiten zu können.

Schulabsentismus stellt für die betroffenen Schüler\*innen ein hohes Entwicklungsrisiko dar. Sie laufen Gefahr, als sogenannte „Drop-Outs“ die Schule ohne Abschluss zu verlassen. Dadurch ist ihre gesellschaftliche Teilhabe und berufliche Integration gefährdet. Angstbedingtes Fernbleiben von der Schule birgt zudem hohe Risiken für ihre weitere psychische Entwicklung. Prävention sowie frühzeitige und wirksame Interventionen sind daher angezeigt, um individuelle Risiken und gesellschaftliche Folgekosten zu minimieren.

Interventionen bei schulabsentem Schüler\*innen ihren Eltern und Lehrkräften sind komplex und ressourcenintensiv, weil

- Bedingungsfaktoren in Familie, Schule und bei den betroffenen Schüler\*innen liegen können (multikausale Verursachung),
- es häufig Konflikte der Beteiligten über Verursachungen gibt,
- die Betroffenen zur Unterstützung oft unabhängig voneinander verschiedene Institutionen aufsuchen,
- Diagnosen nicht einfach zu stellen sind und Interventionsvorschläge von Fachleuten mitunter verschieden ausfallen,
- notwendige Kooperationen zwischen Schule, Medizin, Jugendhilfe, Schulpsychologie u.a. die Zustimmung der betroffenen Schüler\*innen bzw. ihrer Eltern und Zeit aller Beteiligten benötigen,
- angstbedingte Schulmeidung eine besonders ressourcenintensive Begleitung der Betroffenen erfordert.

---

### **Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention**

Zentrale Stelle des schulischen Krisenmanagements bildet das „Schulteam für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention.“ Es erfüllt Aufgaben in den Bereichen:

- Prävention (z.B. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Gewaltprävention, Wahrnehmung von individuellen Problemlagen bei Schülerinnen und Schülern, Ansprechpartner für schulische Mitarbeiter, Vernetzung mit örtlichen Ansprechpartnern etc.)
- Vorbereitung auf einen Notfall (Kenntnisse des Notfallordners, Erstellen und Aktualisieren schulspezifischer Handlungspläne, Erstellen bzw. Aktualisieren der Objektakte, regelmäßige Vorstellung von Handlungsempfehlungen zu Krisen im Kollegium, Sensibilisierung und Fortbildung des Lehrerkollegiums, Multiplikatorenfunktion)
- Wahrnehmung von Problemlagen bzw. Potentiellen Krisensituationen im schulischen Kontext
- Während einer Krise ist das Team die erste Instanz zur Bewältigung schulischer Krisenlagen (Aktivierung externer Unterstützungssysteme, Kooperation mit diesen, Psychische Erste Hilfe etc.)

## Anlage 7.2



- Krisennachsorge (Begleitung der Schulgemeinschaft nach Krisen, Verfassen von Elterninformationen, Organisation notfallbezogener Sonderveranstaltungen, Abstimmung bzw. Koordination weiterer Hilfen etc.)

Das schulische „Krisenteam“ setzt sich in der Regel aus Schulleitung, Beratungslehrkräften, Sicherheitsbeauftragten, Fachkräften für Schulsozialarbeit, Hausmeister, Sekretärin zusammen. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden. Die Arbeit dieses Teams ist zentraler Bestandteil des schulischen Beratungskonzeptes. Zu beachten ist, dass möglichst keine Parallelstrukturen innerhalb einer Schule entstehen. Beratung und Intervention bei Krisen, kritischen Problemlagen von Schülerinnen und Schülern, Kinderschutz, sexuelle Gewalt und auch die präventive Arbeit dazu, werden sinnvollerweise von diesem Team bearbeitet bzw. koordiniert.